

folgung anders behandeln wollte. Maßnahmen, die der politischen Verfolgung gedient haben, sind damit per se keine entschädigungslosen Enteignungen i.S. von § 1 I lit. a VermG.

Die Geltungsbereiche von Strafrechtlichem und Verwaltungsrechtlichem Rehabilitierungsgesetz unterscheiden sich jedoch in einem wesentlichen Punkt. Als mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar behandelt § 1 II VwRehaG nicht nur Maßnahmen der politischen Verfolgung, sondern auch Willkürakte im Einzelfall (§ 1 II, 2. Alt. VwRehaG). Diese unterscheiden sich von Maßnahmen der politischen Verfolgung grundsätzlich dadurch, dass sie an sich nicht gegen eine Person gerichtet waren. Sie bilden im Regelfall auch kein Bündel von Unrechtsakten, das demgegenüber für eine gegen Personen gerichtete politische Verfolgung charakteristisch ist. Besteht der Willkürakt in einer Vermögensschädigung, ist er typologisch auch lediglich auf den Vermögensentzug gerichtet. Dies stimmt im Grundsatz mit dem Unrechtsgehalt überein, der nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG für eine entschädigungslose Enteignung charakteristisch ist und nicht nur in der Entschädigungslosigkeit des Vermögensverlustes, sondern auch in seiner diskriminierenden Wirkung besteht.³²⁾ Aus diesen systematischen Zusammenhängen ergibt sich für die Bestimmung des Begriffs der entschädigungslosen Enteignung i.S. von § 1 I lit. a VermG, dass darunter jeder in der Rechtswirklichkeit von SBZ und DDR für den Eigentümer greifbar zum Ausdruck kommende Vermögensverlust, der zu seiner endgültigen und vollständigen Verdrängung geführt und keine Maßnahme der politischen Verfolgung i.S. von § 1 I Nr. 1 StrRehaG oder § 1 II 1. Alt. VwRehaG dargestellt hat. Genau dies meint auch der 7. Senat des BVerwG, wenn er von getrennten Sach- und Normbereichen in Vermögensgesetz und Rehabilitierungsgesetzen ausgeht und diese einerseits mit objektbezogenen und andererseits mit personenbezogenen Vermögensschädigungen umschreibt.³³⁾

Damit bleibt der Frage nachzugehen, ob sich der Begriff der entschädigungslosen Enteignung i.S. von § 1 I lit. a VermG auch aufgrund der vom 3. Senat des BVerwG verwandten Abgrenzungsformel im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben bestimmen ließe. Danach stellt eine Enteignung jede in der Rechtswirklichkeit von SBZ und DDR zum Ausdruck kommende endgültige Eigentumsschädigung dar, und zwar selbst dann, wenn sie eine politische Verfolgung dargestellt hat, sofern diese nach der Motivationslage der kommunistischen Machthaber primär der Eigentumsumverteilung gedient hat. Die Priorität dieser Motivationslage wird dabei anhand keiner nachvollziehbaren Kriterien bestimmt.

Um es kurz zu machen: Weder der Begriff der politischen Verfolgung in § 1 I Nr. 1 StrRehaG und in § 1 II, 1. Alt. VwRehaG noch der Begriff der entschädigungslosen Enteignung geben für

eine derartige Bestimmung des Anwendungsbereichs des Vermögensgesetzes etwas her. Die gegenüber der Rechtsprechung des 7. Senats des BVerwG durch den 3. Senat des BVerwG maßgeblich abgewandelte Abgrenzungsformel führt vielmehr allein dazu, dass schwerste Formen der kommunistischen Verfolgungspraxis, die ihrerseits regelmäßig auf die Existenzvernichtung der Betroffenen abzielten, allein aufgrund einer außerdem bestehenden Motivationslage der kommunistischen Machthaber als deutlich weniger schwerwiegendes Unrecht behandelt werden. Der Zweck der Rehabilitierungsgesetze, Opfer der politischen Verfolgung zu rehabilitieren, wird so allein aufgrund einer weiteren, ideologisch ausgeschlachten und vornehmlich der Machterhaltung und -sicherung dienenden Motivationslage stalinistisch geprägter Kommunisten³⁴⁾ ausgehebelt, ohne dass eine solche Ausgrenzung in den Rehabilitierungsgesetzen angelegt worden wäre. Dies belegt auch der Umstand, dass das DDR-Regime gezielt die Strafjustiz dazu missbraucht hat, aufgrund der Wirtschaftsstrafgesetzgebung weitere Teile der Wirtschaft zu verstaatlichen,³⁵⁾ ohne dass das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz den geringsten Anhaltspunkt dafür bereithält, wegen dieser Motivation des kommunistischen Staates sei eine Rehabilitierung zu versagen. Daher ist es grob sachwidrig, die Rechtslage anders zu beurteilen, wenn sich die Verfolgung nicht auf straf-, sondern auf verwaltungsrechtlicher Grundlage ereignet hat.

Auf die subjektive Motivationslage des Verfolgerstaates hat zwar die alte asylrechtliche Rechtsprechung des BVerwG³⁶⁾ zur Bestimmung einer politischen Verfolgung abgestellt, ohne dabei aber jemals eine sich daraus ergebende politische Verfolgung zu verneinen, wenn der Verfolgerstaat damit noch eine weitere Motivation verfolgt hat. Schon deshalb gibt nicht einmal diese Rechtsprechung einen Anlass, eine schwerwiegende Aktion der politischen Verfolgung aufgrund einer weiter festgestellten subjektiven Motivationslage zu einer bloßen entschädigungslosen Enteignung und damit in eine minder schwere Unrechtskategorie einzuordnen. Damit wird kommunistisches Unrecht lediglich verharmlost und nicht als das wahrgenommen und rechtsstaatlich aufgearbeitet, was es tatsächlich und auch nach Auffassung des 3. Senats des BVerwG war. Dies gilt erst recht, weil das BVerfG³⁷⁾ dieser alten Rechtsprechung des BVerwG niemals gefolgt ist und statt dessen allein auf die objektiven Umstände der Verfolgung abstellt. Danach sind nicht die Gründe oder Motive der Verfolger entscheidend. Abzustellen ist vielmehr allein auf die Unrechtsqualität der Verfolgungsmaßnahmen. Dieser Rechtsprechung des BVerfG folgt die asylrechtliche Rechtsprechung des BVerwG³⁸⁾ seit langem, weil es bereits im Ansatz verfehlt ist, eine sich aus den Umständen objektiv ergebende politische Verfolgung deshalb zu verneinen, weil ausgerechnet der Verfolgerstaat die-

se durch verharmlosende Motive in Abrede zu stellen sucht. Dann aber ist es auch aufgrund dieser Zusammenhänge nicht vertretbar, wenn der 3. Senat des BVerwG eine festgestellte politische Verfolgung durch die sog. Bodenreform lediglich als entschädigungslose Enteignung und damit als wesentlich geringeres Unrecht aufzuarbeiten sucht.

c) Gesetzesmaterialien

Der 3. Senat des BVerwG hat sich zur Begründung seiner Rechtsprechung allerdings auf die Begründung der Bundesregierung zum Zweiten Unrechtsbereinigungsgesetz berufen,³⁹⁾ die zur Erläuterung der Entwurfsfassung von § 1 I 3 VwRehaG u. a. darlegt, damit sollten „die entschädigungslosen Enteignungen im Bereich der Industrie zugunsten der Länder der ehemaligen SBZ bzw. im Rahmen der sogenannten „demokratischen Bodenreform“ aus dem Anwendungsbereich auch des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ausgeschlossen werden.“⁴⁰⁾ Aber auch diese Aussage bezieht sich ausdrücklich nicht auf verfolgungsbedingte Vermögensentziehungen, sondern allein auf entschädigungslose Enteignungen, die es als reine Willkürakte im Rahmen dieser Aktionen ebenfalls gegeben hat.

d) Primärer Zweck des Klassenkampfes

Und schließlich: Sowohl aufgrund der Regelungen in den Bodenreformverordnungen als auch aufgrund der damit verfolgten und weiterhin propagierten Zwecke der „Bodenreform“ spricht rein gar nichts für die Annahme, dass diese primär auf eine Bodenumverteilung gerichtet war. Primärer Zweck war allein der „schärfste Klassenkampf“ gegen die „feudalen junkerlichen Großgrundbesitzer“, die „Bastion der Reaktion und des Faschismus“ und die „Hauptquellen der Aggression und der Eroberungskriege“. Der vom 3. Senat des BVerwG als primär eingestufte Zweck der Bodenverteilung erklärt nicht einmal im Ansatz, dass den Betroffenen nicht jedenfalls ein Resthof belassen wurde, dass ihnen auch die nicht betriebliche Habe einschließlich der Kunstwerke oder der

32) Grundlegend: BVerwGE 95, 289 (294) = NJW 1994, 2105 (2106) = VIZ 1994, 293 (295).

33) BVerwGE 102, 89 (93) = VIZ 1996, 706 f.

34) Die in den Bodenreformverordnungen propagierten Zwecke, Bauernhöfe unter 5 ha zu vergrößern, selbständige Bauernwirtschaften für landlose Bauern, Landarbeiter und kleine Pächter zu schaffen und Umsiedlern und Flüchtlingen Land zu geben, wurden nur propagiert, um eine Akzeptanz der Regimes auf dem Lande zu hören. Eine derartige Privatisierung war aber niemals beabsichtigt. Vielmehr wurden die infolge der „Bodenreform“ entstehenden Neusiedlerhöfe von vornherein so klein bemessen, dass sie nicht wirtschaftlich arbeiten konnten und schon bald zwangskollektiviert wurden.

35) Vgl. nur: BGH, JR 2000, 246 f. zur sog. Aktion Rose.

36) BVerwGE 55, 82; 67, 184 (188); 69, 320 (321).

37) BVerfGE 54, 141 (357); 67, 184 (187); 80, 315 (336); 95, 42 (46).

38) BVerwGE 85, 139 (142); 87, 141 (146).

39) BVerwGE 116, 42 (44 f.) = VIZ 2002, 272 f. = ZOV 2002, 178; VIZ 2003, 372 f.

40) BT Drucks. 12/4994, S. 23.